

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Gültig bis: 05.08.2025

Registriernummer <sup>2</sup> NW-2015-000601200

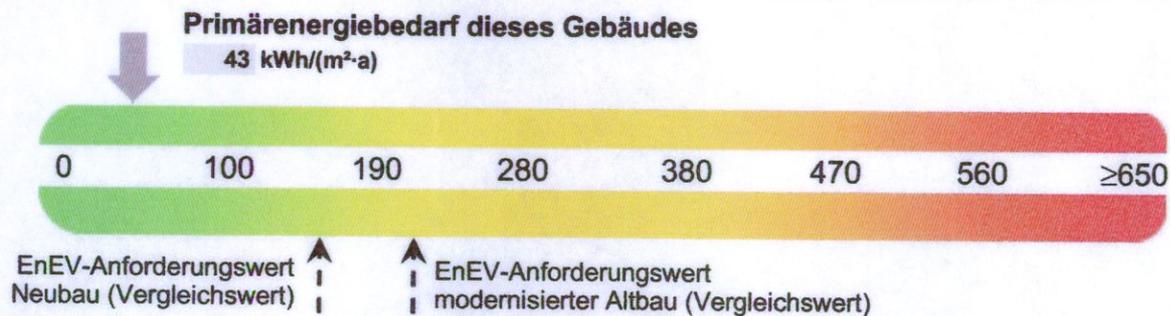
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

Aushang

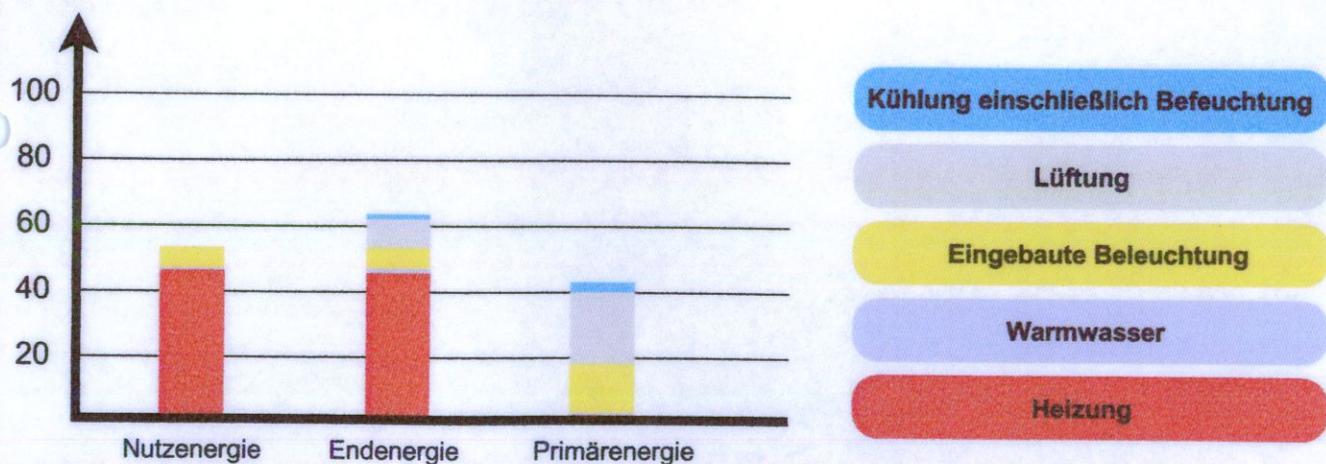
## Gebäude

Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	Büro mit Vollklimaanlage		
Adresse	Apfelstraße 40-52 / Kloostergasse 17, 52525 Heinsberg		
Gebäudeteil	ganzes Gebäude		
Baujahr Gebäude	2008		
Nettogrundfläche	2579		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Strom, Erdgas H für KWK		
Erneuerbare Energien	Art: Abwärme	Verwendung: Heizung	

## Primärenergiebedarf



## Aufteilung Energiebedarf



Aussteller

INGENIEURBÜRO **BERGER** Beratung  
Planung  
Bauleitung  
Technische Gebäudeausrüstung & Energieberatungen  
DENA - Energieausweise & BAFA - Vor-Ort-Beratungen  
Dipl.-Ing. Wilhelm Berger  
Karkener Straße 15 - 52525 Heinsberg-Kerken

Ingenieurbüro BERGER  
Dipl.-Ing. Wilhelm Berger  
Karkener Straße 15  
52525 Heinsberg

06.08.2015

Ausstellungsdatum

*W. Berger*  
Unterschrift des Ausstellers

<sup>1</sup>Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV  
Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang  
nachträglich einzusetzen.

<sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Registriernummer <sup>2</sup> **NW-2015-000601200**

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

Gültig bis: 05.08.2025

1

## Gebäude

Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Büro mit Vollklimaanlage		
Adresse	Apfelstraße 40-52 / Klostergasse 17, 52525 Heinsberg		
Gebäudeteil	ganzes Gebäude		
Baujahr Gebäude	2008		
Baujahr Wärmeerzeuger	2008		
Nettogrundfläche	2579 m <sup>2</sup>		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Strom, Erdgas H für KWK		
Erneuerbare Energien	Art: Abwärme	Verwendung: Heizung	
Art der Lüftung/Kühlung <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/> Fensterlüftung <input checked="" type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Kühlung <input type="checkbox"/> Schachtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung/Erweiterung) <input type="checkbox"/> Aushangpflicht <input checked="" type="checkbox"/> Vermietung/Verkauf <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)		

## Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. **Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche.** Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse werden auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen der EnEV zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (**Erläuterungen - siehe Seite 5**).
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch  Eigentümer  Aussteller

- Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen übersichtlichen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

INGENIEURBÜRO **BERGER** Beratung  
Planung  
Bauleitung  
Technische Gebäudeausrüstung & Energieberatungen  
DENA - Energieausweise & BAFA - Vor-Ort-Beratungen  
**Dipl.-Ing. Wilhelm Berger**  
Karkener Straße 15 - 52525 Heinsberg-Karken

Ingenieurbüro BERGER  
Dipl.-Ing. Wilhelm Berger  
Karkener Straße 15  
52525 Heinsberg

06.08.2015

Ausstellungsdatum

*W. Berger*

Unterschrift des Ausstellers

<sup>1</sup>Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV <sup>2</sup>Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. <sup>3</sup>Mehrfachangaben möglich <sup>4</sup>bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

<sup>5</sup>Nettogrundfläche ist im Sinne der EnEV ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup> **NW-2015-000601200**  
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am ...")

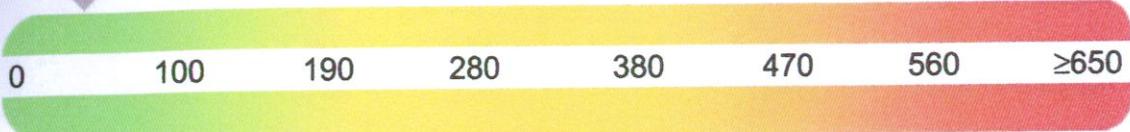
2

## Primärenergiebedarf

CO<sub>2</sub>-Emissionen <sup>3</sup> 22 kg/(m<sup>2</sup>-a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

43 kWh/(m<sup>2</sup>-a)



EnEV-Anforderungswert  
Neubau (Vergleichswert)

EnEV-Anforderungswert  
modernisierter Altbau (Vergleichswert)

### Anforderungen gemäß EnEV <sup>4</sup>

#### Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m<sup>2</sup>-a) Anforderungswert

Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

eingehalten

eingehalten

### Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach Anlage 2 Nummer 2 EnEV

Verfahren nach Anlage 2 Nummer 3 EnEV ("Ein-Zonen-Modell")

Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Vereinfachungen nach Anlage 2 Nummer 2.1.4 EnEV

## Endenergiebedarf

Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m<sup>2</sup>-a) für

Energieträger	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung <sup>5</sup>	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Strom	0,0	1,3	6,3	9,0	1,4	18,0
Erdgas	45,3	0,0	0,0	0,0	0,0	45,3

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

47 kWh/(m<sup>2</sup>-a)

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

17 kWh/(m<sup>2</sup>-a)

## Angaben zum EEWärmeG <sup>6</sup>

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: Deckungsanteil: 0 %  
0 %  
0 %

## Ersatzmaßnahmen <sup>7</sup>

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m<sup>2</sup>-a)

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m<sup>2</sup>-a)

## Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Anteil [%]
1	Wohnungen, Büros, Gastronomie	2579	100
2			
3			
4			
5			
6			
7			
<input type="checkbox"/> weitere Zonen in Anlage			

## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

<sup>1</sup>siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>4</sup>nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

<sup>7</sup>nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

<sup>2</sup>siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>5</sup>nur Hilfsenergiebedarf

<sup>3</sup>freiwillige Angabe

<sup>6</sup>nur bei Neubau